

Gemeinde Höfingen
Kreis Böblingen

B e g r ü n d u n g

zur Bebauungsplanänderung östliche Bergstraße

Der für den östlichen Teil der Bergstraße geltende Bebauungsplan von 1940 (genehmigt durch Erlaß vom 13. November 1940) sieht eine Fahrbahn- und Gehwegbreite von insgesamt 6 m vor. Für den westlichen Teil der Bergstraße wurde der Bebauungsplan "Kühäcker" mit Erlaß des Landratsamts Leonberg vom 28. Mai 1955 genehmigt. Dieser Bebauungsplan umfaßt den Teil der Bergstraße von der Einmündung Klingenweg bis zur Kreuzung Albert Schweitzer-Straße. Hierfür ist eine Straßenbreite von 6 m und eine Gehwegbreite an der südlichen Seite der Bergstraße von 1,50 m ausgewiesen. Der Teil der Bergstraße von der Einmündung Klingenweg bis zur Einmündung Südstraße wurde auf eine Gesamtbreite von 7 m (1,50 m Gehweg und 5,50 m Straßenfläche) ausgebaut. Der letzte Rest von der Südstraße bis zur Einmündung Grabenstraße kann deshalb auf eine Gesamtbreite von 7 m nicht ausgebaut werden, weil die freiwilligen Grundstücksverhandlungen über eine entsprechende Flächenabtretung gescheitert sind. Um in diesem Teilstück eine gefährliche Verengung der Straße zu vermeiden - nach dem Bebauungsplan von 1940 könnte die Straßenfläche lediglich noch eine Breite von 4,50 m aufweisen, da ein Gehweg von 1,50 m an der südlichen Seite bereits durchgezogen wurde - muß der endgültige Ausbau durch eine Bebauungsplanänderung festgesetzt werden.

Behörden und Stellen gem. § 2 Abs. 5 BBauG. waren nicht zu beteiligen.

Höfingen, den 4. Dezember 1973.

i. A. 